

## Richtlinien für die Entschädigung und den Spesenersatz für Mandatspersonen im Bezirk Meilen

(gestützt auf das kantonale Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutz vom 25. Juni 2012 EG KESR und der kantonalen Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften vom 3. Oktober 2012, ESBV)

### I. Allgemeines / Geltungsbereich

- I.1 Diese Richtlinien gelten für Beistandschaften für volljährige Personen.
- I.2 Sie gelten sinngemäss für die Entschädigung der vorsorgebeauftragten Personen gemäss Art. 366 ZGB sowie für die Entschädigung von Personen, denen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Sinne von Art. 392 ZGB für einzelne Aufgaben einen Auftrag erteilt hat oder denen für bestimmte Bereiche Einblick und Auskunft zu geben ist.
- I.3 Bei Massnahmen für Minderjährige gelten die Bestimmungen von § 24 f. EG KESR.
- I.4 Die Entschädigung und der Spesenersatz für die Beiständinnen und Beistände werden in der Regel nach Ablauf und für die zweijährige Berichtsperiode festgelegt. Eine abweichende Dauer der Berichtsperiode wird angemessen berücksichtigt (§ 2 ESBV).

### 2. Pauschale Entschädigung

#### 2.1 Allgemeines

Die KESB berücksichtigt bei der Entschädigung den für die Führung der Beistandschaft notwendigen Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Massnahmenführung und die mit dieser verbundenen Verantwortung.

Die pauschale Entschädigung besteht aus einer Grundpauschale und gegebenenfalls aus Zuschlägen bzw. Abzügen.

Wo gleichzeitig auch nach Zeitaufwand abgerechnet wird, kann die Grundpauschale angemessen gekürzt werden (§ 21 EG KESR).

Die Obergrenze richtet sich nach § 21 EG KESR und beträgt CHF 25'000 für eine zweijährige Berichtsperiode. Kürzere Perioden werden anteilmässig berücksichtigt.

#### 2.2 Grundpauschale (Richtwerte)

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Begleitbeistandschaft nach Art. 393 ZGB<br>- mit 1 - 2 Aufgaben(-bereichen)                                  | CHF 2'000 |
| b) Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 ZGB<br>- mit 1 - 2 Aufgaben(-bereichen)                              | CHF 2'400 |
| c) Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und / oder Vermögensverwaltung<br>nach Art. 394 i.V.m. Art 395 ZGB | CHF 4'000 |
| d) Mitwirkungsbeistandschaft nach Art. 396 ZGB<br>- mit 1 - 2 Aufgaben(-bereichen)                              | CHF 2'400 |

.....  
 Dorfstrasse 7, Postfach 332  
 8700 Küsnacht  
 Telefon 044 913 39 99  
 Fax 044 913 39 90

e) umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB

CHF 4'600

Werden Beistandschaften kombiniert, so wird die höhere Grundpauschale angewendet und für die weiteren Aufgaben gem. Ziff. 2.3.1 vorgegangen. Minimal beträgt die Grundpauschale CHF 1'000, maximal beträgt die Grundpauschale CHF 4'600.

### 2.2.1 Mit der Grundpauschale abgeholte Aufgaben und Leistungen

Mit der Grundpauschale für Vertretungsbeistandschaften mit Einkommens- und/oder Vermögensverwaltung und für umfassende Beistandschaften (Ziff. 2.2 lit. c und f) sind in der Regel folgende Leistungen abgeholte:

- beschaffen, vermitteln, erhalten oder beantragen einer adäquaten Wohnsituation / Unterkunft der betroffenen Person
- Organisation von Umzug, Haushaltsauflösungen, Reinigung, Einlagerung der Möbel etc.
- soziale Betreuung und Kontaktpflege
- Unterstützung und Motivation der betroffenen Person bezüglich Bildung, Tagesstruktur, Beschäftigung und Arbeit
- Unterstützung bei der Wahrung des gesundheitlichen Wohls und der erforderlichen medizinischen Betreuung
- Erledigen der administrativen Angelegenheiten, insbesondere auch im Verkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, Sozialversicherungen und Versicherungen, sonstigen Institutionen und Privatpersonen
- Erledigung der finanziellen Angelegenheiten, insbesondere die Verwaltung von Einkommen und Vermögen und die Führung einer Buchhaltung
- Erledigen der Steuererklärung
- Inventaraufnahme
- Berichterstattung und Rechnungsführung
- bei Todesfall: Schlussbericht und -rechnung inkl. der dazu notwendigen administrativen Tätigkeiten (Abmeldung Versicherungen, Erbscheinbestellung etc.)

Dabei ist von einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 200 Std. für eine zweijährige Berichtsperiode auszugehen.

Für die übrigen Beistandschaften gilt dies sinngemäss.

## 2.3 Zuschläge und Abzüge zur Grundpauschale

### 2.3.1 Zuschläge

Sind Aufgaben und Leistungen nach Ziff. 2.2 mit einem aussergewöhnlichen Aufwand oder mit besonderen Schwierigkeiten und Verantwortung verbunden, ist die Grundpauschale angemessen zu erhöhen. Massgebend sind dabei insbesondere die Kriterien gemäss § 3 Abs. 2 ESBV (Richtwerte für eine zweijährige Berichtsperiode):

- bei hohem Aufwand : max. CHF 2'000
- bei ausserordentlich hohem Aufwand: max. CHF 4'000

Zusätzlich zur Grundpauschale nach Ziff. 2.2 können der Beiständin oder dem Beistand Zuschläge zugesprochen werden (Richtwerte für eine zweijährige Berichtsperiode):

- für zusätzliche Aufgaben(-bereiche): je CHF 200 – 600, max. gem. Pkt. 2.2.

- vom durch den Beistand verwalteten Vermögen (ohne Liegenschaften) 0,4 % auf den CHF 100'000 übersteigenden Teil
- 4 % des Bruttoliegenschaftenertrages, sofern die Beistandin oder der Beistand die Verwaltung selbst besorgt
- Leistungen, die über Ziff. 2.2.1 hinausgehen, sofern die Kosten nicht ganz oder anteilmässig Dritten zu belasten sind, insbesondere
  - a) eigenhändige Räumung, Reinigung und Instandstellung einer Wohnung
  - b) Besorgung von Haushaltarbeiten etc.
  - c) Erstellung einer Teilungsrechnung
  - d) Verkauf einer Liegenschaft ohne Mitwirkung eines Agenten

Die Vergütung für Leistungen nach lit. a und b beträgt CHF 40 pro Std. und für Leistungen nach lit. c und d CHF 80 pro Std. und bedarf eines Auftrags durch die KESB.

In Zweifelsfällen oder bei voraussichtlich grösseren Beträgen ist das Entgelt im Voraus mit der KESB schriftlich zu vereinbaren.

### 2.3.2 Abzüge

- Werden einzelne oder mehrere Leistungen gemäss Ziff. 2.2 Dritten zur Ausführung übertragen, sind die dafür anfallenden Kosten grundsätzlich von der Entschädigung in Abzug zu bringen. In begründeten Fällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.
- Müssen Bericht und/oder Abrechnung ganz oder zum überwiegenden Teil durch die KESB erstellt oder überarbeitet werden, so werden die Bemühungen analog den Gebührenansätzen für die Prüfung und Genehmigung von Bericht und Rechnung berechnet und von der Entschädigung abgezogen. In der Regel soll der Abzug 20 % der Entschädigung nicht übersteigen. In begründeten Fällen kann von diesen Richtwerten abgewichen werden.
- Soweit der für die Führung der Beistandschaft notwendige Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Massnahmenführung und die mit dieser verbundenen Verantwortung im Einzelfall die Grundpauschale nach Ziff. 2.2 nicht rechtfertigen, ist die Entschädigung angemessen zu reduzieren.
- Angehörige von betroffenen Personen, die als private Beistandinnen und Beistände eingesetzt werden, haben ebenfalls Anspruch auf Entschädigung und Spesenersatz. Bei der Festsetzung der Entschädigung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob sie gemäss Art. 420 ZGB von der ordentlichen Berichtserstattungs-, Rechnungsablage- und Inventarpflicht sowie von der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen, teilweise entbunden wurden. Werden den Angehörigen aufgrund ihrer persönlichen Beziehung zur betroffenen Person gewisse Aufgaben nicht übertragen (z.B. im Bereich der Personensorge), so ist dies bei der Festsetzung der Entschädigung ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen.

## 3. Entschädigung nach Zeitaufwand

Sind für die Führung der Beistandschaft besondere Fachkenntnisse erforderlich, ordnet die KESB die Entschädigung der Beistandin oder des Beistands nach Zeitaufwand an (§ 5 ESBV). Als Personen mit besonderen Fachkenntnissen gelten insbesondere Rechtsanwälte/-anwältinnen und Treuhänder/-innen.

- ### 3.1
- Sind mit der Führung einer Massnahme Aufgaben verbunden, die spezifische Fachkenntnisse voraussetzen, kann der entsprechende Zeitaufwand - soweit bestimmte Aufgaben dies erfordern (z.B. juristische Abklärungen, Prozessführung) - mit detaillierter Abrechnung in Rechnung gestellt werden. Dabei gilt grundsätzlich ein Stundenansatz von CHF 200 bis CHF 400 für Rechtsanwälte / -anwältinnen bzw. CHF 130 – 250 für Treuhänder/-innen.

Wird die Erfüllung einzelner dieser Aufgaben an Hilfspersonen (Sekretariat etc.) übertragen, beträgt der Stundenansatz CHF 80 bis CHF 130. In begründeten Fällen kann von diesen Richtwerten abgewichen werden.

- 3.2 Sind mit der Führung dieser Massnahme auch Aufgaben verbunden, die keine spezifischen Fachkenntnisse voraussetzen, richtet sich die Entschädigung für diese Aufgaben nach Ziffer 2 vorstehend.
- 3.3 Bei Erfüllung von Aufgaben durch Hilfspersonen des Fachbeistandes/der Fachbeiständin sind für diese Aufwendungen separate Rechnungen einzureichen. Vor dem Bezug aus dem Vermögen der verbeiständeten Person sind die Rechnungen zwingend von der KESB zu genehmigen.
- 3.4 War die Beiständin oder der Beistand schon vor Anordnung einer Massnahme für die betroffene Person tätig (z.B. als Familienanwalt/-anwältin), kann die Entschädigung nach den früher vereinbarten Ansätzen ausgerichtet werden, sofern die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person dies zulassen.
- 3.5 Muss ein/e Rechtsanwalt/-anwältin für anwaltliche Tätigkeiten aus der Amtskasse entschädigt werden, richtet sich der Stundenansatz nach den Richtlinien des Obergerichts des Kantons Zürich für amtliche Mandate.
- 3.6 Entschädigungsregelungen gemäss Ziffern 3.1 - 3.4 bedürfen vor Übernahme des Mandats einer schriftlichen Vereinbarung mit der KESB (§ 5 Abs. 2 ESBV).
- 3.7 Wurde der betroffenen Person eine Prozessentschädigung zugesprochen, ist diese durch die Beiständin oder den Beistand von der Gegenpartei einzufordern. Der davon erhältliche Betrag steht dann anstelle der nach diesen Richtlinien errechneten Entschädigung der Beiständin oder dem Beistand zu. Ist die erhältliche Prozessentschädigung geringer als die nach diesen Richtlinien berechnete Entschädigung, ist der Beiständin oder dem Beistand die Differenz zuzusprechen.
- 3.8 Für Beistandschaften, deren Führung andere besondere Fachkenntnisse voraussetzen, gelten diese Bestimmungen analog, wobei die jeweiligen branchenüblichen Ansätze zur Anwendung gelangen.
- 3.9 Die Entschädigung von Beiständinnen und Beiständen gemäss Art. 449a und Art. 314a<sup>bis</sup> ZGB erfolgt ebenfalls nach Zeitaufwand und es gelten dabei diese Bestimmungen analog. Dabei richtet sich der Stundenansatz in der Regel nach den Richtlinien des Obergerichts des Kantons Zürich für amtliche Mandate.

#### **4. Spesenersatz**

- 4.1 Die Beiständin oder der Beistand hat Anspruch auf Rückerstattung der notwendigen Spesen, insbesondere von Fahrspesen und Barauslagen, die ihr/ihm in der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben erwachsen (§ 21 EG KESR).
- 4.2 Für die notwendigen Fahrspesen wird anstelle einer detaillierten Abrechnung für die zweijährige Berichtsperiode eine Pauschale von CHF 200 (Richtwert) ausgerichtet. Höhere Fahrspesen sind gesamthaft detailliert auszuweisen.
- 4.3 Für die übrigen Barauslagen (Infrastruktur, Porti, Telefone etc.) wird anstelle einer detaillierten Abrechnung für die zweijährige Berichtsperiode eine Pauschale von CHF 200 (Richtwert) ausgerichtet. Höhere Barauslagen sind gesamthaft detailliert auszuweisen.

## **5. Bezahlung der Entschädigung und Spesen**

- 5.1 Die Entschädigung und Spesen werden grundsätzlich dem Vermögen der betroffenen Person belastet.
- 5.2 Beträgt das steuerbare Vermögen weniger als CHF 25'000 (Einzelperson) bzw. CHF 40'000 (Partnerschaft), werden die Entschädigung und Spesen für private Beistände und Beiständinnen einstweilen durch die Wohnsitzgemeinde der verbeiständeten Person bevorschusst.
- 5.3 Bei Schlussberichten zufolge Tods der betroffenen Person werden Entschädigung und Spesen dem Nachlassvermögen belastet, soweit dieses ausreicht.
- 5.4 Alle Entschädigungen müssen auf Abzüge der Sozialversicherungen überprüft werden und werden vom Lohnbüro der KESB ausbezahlt und weiterverrechnet.

## **6. Rückforderung bevorschusster bzw. gestundeter Entschädigungen**

- 6.1 Beim Tod der betroffenen Person werden die bevorschussten bzw. gestundeten Entschädigungen und Spesen bis zur Höhe der verbleibenden Aktiven aus dem Nachlass zurückgefordert.
- 6.2 Eine Rückforderung ist auch möglich, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person wesentlich verbessert haben.
- 6.3. Bei besonderen Umständen kann im Einzelfall von der Rückforderung abgesehen werden.

## **7. Übergangsregelungen und Gültigkeit**

Die Entschädigung und der Spesenersatz richten sich nach

- a) dem EG KESR, der ESBV und diesen Richtlinien.
- b) die bisherigen Richtlinien gelten für die Tätigkeit bis 31. Dezember 2016. Mandatsentschädigungen, deren Berichtsperiode über den 31. Dezember 2016 hinaus gehen, werden anteilmässig berechnet.
- c) die vorliegenden Richtlinien ersetzen diejenigen vom 10. September 2015 und treten ab 1. Januar 2017 in Kraft.

Küsnacht, 20. Oktober 2016